

18. Der Zentralapotheke Ludwigsburg, Inhaberin Frau Herta Raasch werden entsprechend dem Vorschlag des Städt. Steuerausschusses vom 26. April 1957 im Hinblick darauf, dass die von ihr bezahlten Zinsen aus Umstellungsgrundschulden im Wirtschaftsjahr 1952/53 gewinnerhöhend aktiviert wurden, an den Gewerbesteuernachholungen für die Kalenderjahre 1952 und 1953 gem. § 131 AO aus Billigkeitsgründen folgende Teilerlässe gewährt:

Gewerbesteuernachholung 1952 -:	672.--	DM
Gewerbesteuernachholung 1953 -:	<u>696.--</u>	DM
zusammen	1 368.--	DM

- 1 GV.f. Stadtpfl. ✓
2 Ausz.f. " ✓

19. Das Gesuch des Kaufmanns Georg Schrembs, Ludwigsburg, bzw. seines Steuerhelfers Herrn Dr. Paulinus, Stuttgart Degerloch vom 29. März 1957 um Erlass der Gewerbesteuernachholungen für die Erhebungszeiträume 1950 bis 1953 wird aus grundsätzlichen Erwägungen erneut abgelehnt. Dem Gesuchsteller wird jedoch gestattet, die Steuerrückstände in wöchentlichen Raten von 60.-- DM an die Stadtkasse zu bezahlen (vergl. Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 8. Januar 1957).

(Der Vorschlag des Städt. Steuerausschusses vom 26. April 1957, dem Gesuchsteller einen Teilerlass von 400.-- DM zu gewähren, wurde aus grundsätzlichen Erwägungen einstimmig abgelehnt, da in dem Gesuch vom 29. März 1957 keine neuen Gründe für die Bewilligung eines Erlasses geltend gemacht wurden.)

- 2 Ausz.f. Stadtpfl. ✓

20. Das Bürgermeisteramt wird in Ergänzung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 26. März 1957 ermächtigt, dem Bürgermeister der französischen Stadt Montbéliard mitzuteilen, dass der Oberbürgermeister der Einladung zu einem Besuch der Stadt Montbéliard im Monat Juni 1957 Folge leisten werde und dass an dem Besuch etwa 10 bis 12 Angehörige des Gemeinderats und der Stadtverwaltung teilnehmen würden. Der Besuch werde voraussichtlich an einem Freitag und Samstag erfolgen.

- 1 Ausz.f. BMA. ✓
1 " zdA.1003 ✓

§ 3

Vorberatung

Der Verwaltungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor:

1. die Schlachthof- und Viehhofgebühren im Hinblick auf die durch den Schlachthofumbau zu leistenden Zins- und Tilgungsbeträge und zur